

Hinweise zum Ausfüllen des Entgeltnachweises der Beschäftigten ab dem Umlagejahr 2011

Wichtig für Sie

- Der Entgeltnachweis wird maschinell gelesen. Verzichten Sie bitte aus diesem Grunde auf Sonderzeichen wie Striche und Ähnliches, um Felder zu entwerten.
- Der Entgeltnachweis ist Grundlage der Beitragsberechnung für die Beschäftigten. Er muss von jedem Unternehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden (§ 165 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII).
- Die Abgabefrist ist eine gesetzliche Frist. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
- Veränderungen in Ihrem Unternehmen teilen Sie uns bitte formlos unter Angabe der Kundennummer in einem gesonderten Schreiben mit.
- **Senden Sie keine Lohn- und Gehaltslisten ein.**

Bundesfreiwilligendienst

N Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
E sind über ihre Einsatzstelle versichert und
U zu melden. Das Taschengeld und eventuelle
Sachbezüge, die den Freiwilligen im Rahmen
ihrer Dienste gewährt werden, sind beitrags-
pflichtiges Arbeitsentgelt. Im Entgeltnachweis
erfolgt die Meldung unter "Beschäftigte"!

[1] Fehlanzeige

Kreuzen Sie dieses Feld nur an, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr keine gegen Entgelt tätigen Personen - auch nicht aushilfsweise, gelegentlich oder geringfügig - beschäftigt wurden. In diesem Fall machen Sie bitte keine Angaben in den Feldern [3] - [5]. Beachten Sie jedoch die Felder [6] - [9].

[2] Strukturschlüssel/Betriebsteil

Im Entgeltnachweis sind alle Betriebsteile Ihres Unternehmens aufgelistet. Melden Sie bitte die Arbeitsentgelte Ihrer Beschäftigten entsprechend dem aufgeführten Strukturschlüssel/Betriebsteil. Hilfstätigkeiten - wie z. B. Büro- und Reinigungsarbeiten - werden nicht gesondert veranlagt, sondern dem Betriebsteil zugeordnet, dem sie überwiegend dienen.

[3] Anzahl der Beschäftigten

Bitte melden Sie **alle gegen Entgelt** Beschäftigten, gleich ob sie ständig, vorübergehend, tage- oder stundenweise arbeiten.

Zu diesem Personenkreis gehören auch:

- Schüler und Rehabilitanden **mit** Entgelt oder Sachbezügen, soweit kein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist (siehe gesonderte Ausführungen zu Rehabilitanden [8]),
- Aushilfskräfte und geringfügig Beschäftigte (auch Mini-Jobs),
- Hauspersonal, sofern der Schwerpunkt der Tätigkeit im Betrieb liegt,
- Kommanditisten, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig werden,
- tätige Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführer und Geschäftsführer einer GmbH, soweit sie zu den Beschäftigten zählen (Beteiligung am Gesellschaftskapital unter 50%, keine Sperrminorität und einem Direktionsrecht unterworfen),
- staatliche Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge,
- Teilnehmer/innen am "Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)" bzw. am "Freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ)" sind grundsätzlich über den Träger des FSJ bzw. FÖJ versichert und zu melden, unabhängig davon, wo der Einsatz erfolgt. Ausnahme: Verpflichtet sich die Einsatzstelle, die Geld- und Sachleistungen zu übernehmen, erfolgt die Meldung über den Einsatzbetrieb bei seinem Unfallversicherungsträger.
- **Mitarbeitende Ehepartner**
Hierbei sind folgende Unterscheidungen zu beachten:
 - a) In Unternehmen des Gesundheitsdienstes, der Wohlfahrtspflege, dem Veterinärwesen und den Bereichen Kosmetik, Solarium/Sonnenstudio sind mitarbeitende Ehepartner der Unternehmer mit schriftlichem Arbeitsvertrag und Entgelt aufzuführen (einschließlich Ehepartner, die über die Minijobzentrale gemeldet werden). Ehepartner ohne Arbeitsvertrag oder ohne Entgelt werden im Entgeltnachweis nicht gemeldet. Bei Nichtmeldung lassen Sie bitte den Versicherungsstatus des Ehepartners prüfen.
 - b) In Friseur- und Haarbearbeitungsbetrieben sind mitarbeitende Ehepartner der Unternehmer mit schriftlichem Arbeitsvertrag hier ebenfalls anzugeben; mitarbeitende Ehepartner **ohne schriftlichen Arbeitsvertrag** dagegen müssen sich selbst bei der BGW anmelden.

Den Entgeltkatalog finden Sie unter
www.bgw-online.de

Bitte wenden!

[4] Jahresbruttoentgelt

Geben Sie hier die Summe aller Jahresbruttoentgelte an, auch die Arbeitsentgelte, die für geringfügig Beschäftigte anfielen und pauschal versteuert wurden. Ebenso berücksichtigen Sie bitte die Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen, die Aushilfsentgelte, die Entgelte der Mini-Jobber, die Arbeitsentgelte für Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind und das an Schüler bzw. Rehabilitanden und an Menschen mit Behinderung gem. § 138 SGB IX gezahlte Entgelt.

Sachbezüge zählen ebenfalls zum Entgelt und sind mitzumelden.

Das nachzuweisende Bruttoentgelt entspricht in der Regel dem steuerpflichtigen Entgelt. In der gesetzlichen Unfallversicherung gelten keine Unter- bzw. Freigrenzen wie in anderen Zweigen der Sozialversicherung. Darüber hinaus sind steuerfreie Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit stets nachweispflichtig. Nachzuweisen ist das gesamte Jahresbruttoentgelt bis zum Höchstbetrag von **84.000,00 €** pro Beschäftigten.

Kein Arbeitsentgelt und daher nicht nachweispflichtig sind u. a.: Kurzarbeiter- und Mutterschaftsgeld.

[5] Geleistete Arbeitsstunden

Tragen Sie hier nur die tatsächlich geleisteten Jahresarbeitsstunden der gegen Entgelt Beschäftigten ein (ohne Ausfallzeiten wegen Urlaub, Feiertagen, Krankheiten usw.).

[6] Anzahl der ehrenamtlich/unentgeltlich Tätigen

Tragen Sie hier die Anzahl der in Betracht kommenden Personen (z. B. Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder in wohlfahrtspflegerisch tätigen Vereinen und Organisationen, Sammler, Krankenhaus- und Altenheimhilfen, Leiter von Selbsthilfegruppen etc.) ein.

Falls eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird oder die Fahrtkosten erstattet werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen/unentgeltlichen Charakter der Tätigkeit.

[7] Anzahl der Betreuungsplätze in anerkannten Tageseinrichtungen für Kinder, die nicht gemeinnützig sind (nur Privatkindergärten, Krippen, Horte, Betriebskindergärten).

Tragen Sie die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze ein und **nicht** die Zahl der betreuten Kinder.

Unter Betriebskindergärten sind Kindergärten bzw. Tageseinrichtungen zu verstehen, die vom Unternehmen überwiegend für die Betreuung von Kindern der Betriebsangehörigen eingerichtet wurden.

[8] Anzahl der Schüler und Rehabilitanden

Melden Sie hier die Schüler und Rehabilitanden ohne Entgelt, die über die BGW versichert sind. Hierzu zählen auch die Teilnehmer/innen an Förderlehrgängen für noch nicht berufsreife Jugendliche und an Deutschkursen für Ausländer.

[9] Anzahl der Versicherten nach § 16 d Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Jobber)

Hier geben Sie bitte die Anzahl der in Ihrem Unternehmen eingesetzten "Ein-Euro-Jobber" an. Für diesen Personenkreis wird zurzeit kein auf die Einsatzstelle bezogener Beitrag erhoben. Bitte keine Meldung unter [3] - [4] vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abteilung Unternehmerbetreuung

Bitte vergessen Sie nicht, den Entgeltnachweis zu unterschreiben. Dieses kann auch durch Ihren Steuerberater erfolgen. Und noch eine Bitte: Dieser Nachweis wird maschinell gelesen. Teilen Sie uns alles, was über die Erhebung der Beitragsdaten hinausgeht - insbesondere Anschriftenänderungen, Änderungen der Rechtsform und Betriebseinstellungen - separat mit. Diese Informationen gehen sonst verloren!

Bitte senden Sie uns keine Kopien der Entgeltnachweise.

**Im Internet können Sie weitere Informationen unter
www.bgw-online.de
abrufen.**